

HERZLICH WILLKOMMEN

Diese Erstinformation wendet sich an

- ✓ Gewerbetreibende (Gewerbescheininhaber)
- ✓ Gesellschafter einer OG*
- ✓ Komplementäre einer KG*
- ✓ Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter, sofern sie nicht nach dem ASVG pflichtversichert sind*

die ihre selbständige Erwerbstätigkeit erstmals im Jahr 2009 aufnehmen.

IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ

Gewerbetreibende und -gesellschafter sind nach dem GSVG pensions- und krankenversichert und nach dem ASVG unfallversichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem die Ausübungsberechtigung erteilt bzw. die Eintragung des Gesellschafters (Geschäftsführers) ins Firmenbuch beantragt wurde oder ein Geschäftsführer auch Gesellschaftsanteile erworben hat.*

Ausnahme für Kleingewerbetreibende

Gewerbescheininhaber, die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht länger als 12 Monate GSVG-pflichtversichert waren **oder** bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben **oder** bereits das 57. Lebensjahr vollendet und die folgenden Voraussetzungen auch in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung erfüllt haben, können sich von der gewerblichen Kranken- und Pensionsversicherung ausnehmen lassen, wenn

- ✓ der Jahresumsatz 30.000 Euro nicht übersteigt und
- ✓ die Jahreseinkünfte höchstens 4.292,88 Euro (Werte 2009) betragen.

Bitte beachten Sie

Eine Ausnahme von der Pflichtversicherung führt immer auch dazu, dass im jeweiligen Versicherungszweig kein Leistungsanspruch mehr besteht. Das bedeutet, dass Sie bei einer Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auch keine Versicherungszeiten für Ihre künftige Pension mehr erwerben. In der Krankenversicherung bedeutet eine Ausnahme, dass Sie auf Kosten der SVA keine Leistungen wie etwa ärztliche Hilfe oder Spitalpflege in Anspruch nehmen können.

IHR PENSIONSVERSICHERUNG

Die gewerbliche Pensionsversicherung unterscheidet sich kaum von der Pensionsversicherung für Arbeitnehmer. Es gibt nahezu die gleichen Pensionen und die gleichen Berechnungsregeln. Die wenigen Unterschiede sind aufgrund der berufspezifischen Gegebenheiten notwendig.

Wichtig zu wissen ist, dass die Versicherungsmonate aus der unselbständigen Beschäftigung und aus der selbständigen Erwerbstätigkeit zur Prüfung, ob ein Pensionsanspruch gegeben ist, und zur Berechnung der Pensionshöhe zusammengerechnet werden. Es geht also kein Versicherungsmonat verloren und auch die Beitragsgrundlagen aus allen Pensionssystemen bleiben erhalten.

IHR KRANKENSCHUTZ

Der gewerbliche Krankenversicherungsschutz entspricht weitgehend dem der Gebietskrankenkassen; Ihre Kinder und – unter bestimmten Voraussetzungen – Ihr Ehepartner/Lebensgefährte können bei der SVA beitragsfrei „mitversichert“ sein. Allerdings gibt es auch einige Besonderheiten, z. B. die Unterscheidung zwischen „Sach- und Geldleistungsberechtigung“ oder der für ambulante Leistungen vorgesehene Selbstbehalt, der im

INFORMATION

Wichtige Sachleistungen:

- ✓ Ärztliche Hilfe
- ✓ Zahnbehandlung/Zahnersatz
- ✓ Spitalbehandlung in der „allgemeinen Gebührenklasse“
- ✓ Medikamente
- ✓ Heilbehelfe und Hilfsmittel
- ✓ Ambulante Behandlung/Untersuchung

Nachhinein von der SVA vorgeschrieben wird. In bestimmten Fällen ist eine Befreiung vom Selbstbehalt möglich, z. B. bei sozialer Schutzbedürftigkeit.

In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit gehören Sie grundsätzlich zur Gruppe der sachleistungsberechtigten Versicherten. Sie können aber freiwillig zur Gruppe der geldleistungsberechtigten wechseln, indem Sie eine der Optionen „volle geldleistungsberechtigung“ oder „sonderklasse-geldleistungsberechtigung“ wählen (siehe SVA-INFO 33 „Optionen in der GSVG-Krankenversicherung“).

IHR BEITRAG ZUR PFLICHTVERSICHERUNG

Für jeden Versicherungszweig ist ein eigener Beitrag vorgesehen. Die Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge werden von der SVA vierteljährlich vorgeschrieben. Auch für den Monat, in dem die Pflichtversicherung beginnt, ist ein „voller“ Monatsbeitrag zu entrichten. Die Unfallversicherungsbeiträge werden ebenfalls quartalsweise vorgeschrieben.

* Sofern die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer ist.

Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung hängen von der „Beitragsgrundlage“ und vom „Beitragssatz“ ab, wobei zwischen „vorläufigen“ und „endgültigen“ Versicherungsbeiträgen zu unterscheiden ist.

Die Beiträge für Berufsanfänger werden in der Pensionsversicherung in den ersten drei Kalenderjahren vorläufig von einer **reduzierten Mindestbeitragsgrundlage** berechnet. Sie beträgt im Monat 537,78 Euro. Davon sind 16 Prozent für die Pensionsversicherung zu zahlen. Sobald der Einkommensteuerbescheid des Beitragsjahres vorliegt, wird die endgültige Beitragsgrundlage ermittelt und werden gegebenenfalls Beiträge nachträglich vorgeschrieben (Nachbemessung).

In der Krankenversicherung werden die Beiträge des Berufsanfängers in den ersten beiden Kalenderjahren von einer **fixen Beitragsgrundlage** berechnet, das heißt, es kommt nicht zur Nachbemessung. Diese Beitragsgrundlage beträgt 537,78 Euro im Monat. Im dritten Jahr gilt die Regelung für die Pensionsversicherung. Von der jeweiligen Beitragsgrundlage sind für die Krankenversicherung 7,65 Prozent zu zahlen.

Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren Einkünften im Beitragsjahr; die im Beitragsjahr vorläufig vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge werden zu den Einkünften laut Steuerbescheid bis zur Jahres-Höchstbeitragsgrundlage (56.280 Euro) hinzuge-

rechnet. Die „Nachbemessung“ der vorläufigen Beiträge erfolgt nach Übermittlung Ihres Steuerbescheides. Sie müssen mit einer Nachbelastung rechnen, wenn Ihre endgültige Beitragsgrundlage höher ist als die vorläufige. Wie bereits erwähnt, kommt es in der Krankenversicherung in den ersten beiden Kalenderjahren nicht zur Nachbemessung und damit auch nicht zu Beitragsnachbelastungen.

Auch die endgültige Mindestbeitragsgrundlage beläuft sich auf 537,78 Euro monatlich. Sie gilt, wenn die Summe aus den monatlichen Einkünften und vorläufigen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen für 2009 diesen Betrag nicht übersteigt.

MEHRFACHVERSICHERUNG

Gewerbetreibende und Gewerbegesellschafter, die auch in einem Dienstverhältnis als Angestellte oder Arbeiter stehen bzw. eine Land/Forstwirtschaft betreiben, sind „mehrfach“ pensions-, kranken- und unfallversichert.

Zu den beitrags- und leistungsrechtlichen Auswirkungen einer allfälligen Mehrfachversicherung beachten Sie bitte auch die SVA-INFO 20 und 21.

SELBSTÄNDIGENVORSORGE

Ab 1. Jänner 2008 unterliegen Gewerbetreibende und Gewerbegesellschafter auch der Selbständigenvorsorge. Beachten Sie bitte dazu die Informationen in der SVA-INFO 28.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Ab 1. Jänner 2009 können nach dem GSVG pensionsversicherte Gewerbetreibende und Gewerbegesellschafter freiwillig der Arbeitslosenversicherung beitreten. Siehe dazu bitte die SVA-INFO 29.

Verleger und Hersteller

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 – 86
Druck: SVD Büromanagement GmbH
www.sva.or.at

INFORMATIONEN FÜR GEWERBETREIBENDE UND GEWERBE- GESELLSCHAFTER INFO 10/2009



INFORMATION

(Vorläufige) Beiträge 2009 für Berufsanfänger pro Quartal

PV (BGL 537,78 Euro, 16,0 %)	258,12 Euro
KV (BGL 537,78 Euro, 7,65 %)	123,42 Euro
UV unabhängig vom Einkommen	23,52 Euro